

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

„AccoMusica e. V.“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen unter der Nummer VR368 eingetragen.

- (2) Sitz des Vereins ist Waldbronn.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die musikalische Bildung und Erziehung sowie die Pflege und Förderung der Musik.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- Musikunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - regelmäßige Musikproben,
 - Durchführung von und Mitwirkung bei Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen,
 - Förderung der Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz und Wahrnehmung der Jugendpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf ist jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Vergütung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Dritte für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung der Aufnahmebestätigung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Jugendversammlung und die Vereinsjugendleitung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) bis zu vier Beisitzern und
 - c) dem Jugendleiter oder seinem Stellvertreter.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Vorständen im Sinne des §26 BGB, das sind
 - a) der 1. Vorstand
 - b) der 2. Vorstand
 - c) der 3. Vorstand
 - d) der 4. Vorstand (optional) und
 - e) der 5. Vorstand (optional).
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anzahl der zu wählenden geschäftsführenden Vorstände und Beisitzer. Geschäftsführende Vorstände müssen volljährig sein, Beisitzer sind ab dem 16. Lebensjahr wählbar.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gleichberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Beisitzer als Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (6) Mit Ausnahme des Jugendleiters werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, bestellt. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Die Wahl erfolgt einzeln und geheim. Auf einem Stimmzettel können mehrere Vorstandsposten aufgeführt werden, wobei für jeden Vorstandsposten eine Stimme vergeben werden kann.
- (8) Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter, bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist Beisitzer im Vorstand. Seine Amtszeit richtet sich nach der Jugendordnung.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Aufgabenverteilung nimmt der Vorstand auf der Basis einer Geschäftsordnung vor.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Gewährleistung eines qualifizierten Musikunterrichts
- Rechnungsführung
- Schriftführung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bewilligung von finanziellen Mitteln für die Vereinsjugend
- Nachwuchsförderung und Mitgliederpflege
- Ehrungen

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich, spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, diese müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Festlegung der Anzahl der geschäftsführenden Vorstände und Beisitzer,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

- (5) Die Rechnungslegung ist vor der Verlesung in der Mitgliederversammlung durch zwei Mitglieder (Rechnungsprüfer) zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt.
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Jugendversammlung und Vereinsjugendleitung

- (1) Zur Vertretung und Wahrnehmung ihrer Interessen schließen sich die jugendlichen Mitglieder des Vereins zur Vereinsjugend zusammen.
- (2) Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung, die die Zusammensetzung der Vereinsjugendleitung und die Rechte und Pflichten der Jugendlichen im Verein regelt. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter ist gleichzeitig Beisitzer im Vorstand.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

§ 11 Musikunterricht

Der Musikunterricht wird geregelt durch eine vom Vorstand erlassene Unterrichtsordnung. Die Höhe der Unterrichtsentgelte wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 12 Ehrungen

Der Vorstand beschließt eine Ehrenordnung.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am 26.02.2010